

**Ergänzungsvorlage Nr. VII/809/1  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**26.03.2009**

---

**Betreff:** Bestellung der Mitglieder der Gemeinde Rosendahl für die  
Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden  
Rosendahl

---

**FB/Az.:** I/261.00

---

**Produkt:** 13/03.002 Haupt- und Verbundschule

---

**Bezug:** SchBA, 17.12.2008, TOP 3 ö.S., SV VII/747  
Rat, 18.12.2008, TOP 5 ö.S., SV VII/747  
SchBA, 11.03.2009, TOP 5 ö.S., SV VII/809SV VII/809

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

(ohne)

---

**Sachverhalt:**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. VII/809 wird zunächst verwiesen.

In der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses am 11. März 2009 ist ein Beschlussvorschlag für den Gemeinderat über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht ergangen. Seitens der CDU-Fraktion wurde erklärt, dass die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl in der Sitzung des Gemeinderates am 26. März 2009 nach dem D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgen soll.

§ 50 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO NRW haben folgenden Wortlaut:

*„Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“*

Für die Verbandsversammlung können insgesamt **fünf Ratsmitglieder** jeweils als ordentliche Mitglieder und als persönliche Stellvertreter gewählt werden, da der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder tariflich Beschäftigter dazu zählen muss (§ 15 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit [GkG] in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes der Verbandssatzung) Die Wahl von sachkundigen Bürgern ist nach § 18 Abs. 2 (GkG) nicht möglich; auf die Ergänzungsvorlage Nr. VII/808/1 wird verwiesen.

Bei der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung können mehrere Fraktionen sich zu Gruppen zusammenschließen, wobei jedoch aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Dezember 2003 zu beachten ist, dass Listenverbindungen immer dann **unzulässig** sind, wenn sie zu einer Benachteiligung einer anderen Gruppierung führen, d.h., dass zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Vorschläge nicht akzeptiert werden können.

Im Falle der Besetzung nach dem förmlichen D'Hondt'schen Höchstzahlverfahren würde sich unter der Voraussetzung, dass alle Ratsmitglieder in der Ratssitzung anwesend sind und sie jeweils für ihren Fraktionsvorschlag stimmen, folgende Sitzverteilung ergeben:

- 3 Sitze für die CDU-Fraktion
- 1 Sitz für die WIR-Fraktion
- 1 Sitz für die SPD-Fraktion.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würde in diesem Falle leer ausgehen.

Der Bürgermeister ist aufgrund der Regelung in § 40 Abs. 2GO NRW bei der Wahl der Vertreter und persönlichen Stellvertreter **nicht** stimmberechtigt.

In Vertretung:

Gottheil  
Allgemeiner Vertreter

Niehues  
Bürgermeister